

# RS Vwgh 2021/4/14 Ra 2021/16/0019

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.04.2021

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
22/02 Zivilprozessordnung  
24/01 Strafgesetzbuch  
27/04 Sonstige Rechtspflege

## Norm

GEG §1 Z3  
StGB §20  
VwRallg  
ZPO §409 Abs2

## Rechtssatz

Der Einwand, dass es sich beim für verfallen erklärten Geldbetrag nicht um sichergestelltes oder beschlagnahmtes Vermögen handle und das Landesgericht eine unzutreffende Rechtsgrundlage herangezogen habe, hätte im Rahmen eines Rechtsmittels gegen diesen Ausspruch ins Treffen geführt werden können und müssen, ändert aber nichts mehr am normativen Gehalt des rechtskräftigen Ausspruches über den Verfall eines ausschließlich ziffernmäßig bestimmten Geldbetrages und damit an der schuldrechtlichen Verpflichtung des von der gerichtlichen Einbringung des Verfallsbetrages Betroffenen, woran die Vorschreibungsbehörde gebunden ist.

## Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Bindung der Verwaltungsbehörden an gerichtliche Entscheidungen  
VwRallg9/4

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021160019.L03

## Im RIS seit

28.06.2021

## Zuletzt aktualisiert am

28.06.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)